

9 Rechts- und Verfahrensordnung

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

Grundregel

1. Der Deutsche Fußball-Bund, seine Mitgliedsverbände, ihre Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Ethik, Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Fußballsport.
2. Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften – letzteren nur, wenn sie unmittelbar auf den Spielbetrieb einwirken können – ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.

Spieler, Trainer und Funktionsträger von Vereinen und Tochtergesellschaften sind verpflichtet, es unverzüglich und unaufgefordert dem DFB mitzuteilen, wenn ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spiels ihres oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis etc.) gegen Geldversprechen, Geldzahlung oder andere Vorteile angeboten wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Spieler, Trainer oder Funktionsträger Geld oder andere Vorteile angenommen oder abgelehnt bzw. die Manipulation zugesagt oder nicht zugesagt hat. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.

Unsportlich verhält sich auch, wer den DFB nicht unverzüglich und unaufgefordert über Verhalten im Sinne des § 1 Nr. 2., Absätze 1, 2, Nr. 3. und § 6a Nr. 1., von denen er Kenntnis erlangt, informiert.

3. Schiedsrichtern (§ 13 Absatz 1, Sätze 1 und 2 der Schiedsrichterordnung des DFB) der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, auf Spiele dieser Spielklassen zu wetten. Im Übrigen findet Nr. 2. entsprechend Anwendung.
4. Sportliche Vergehen, d. h. alle Formen unsportlichen Verhaltens aller in Nr. 1. genannten Angehörigen des DFB, sowie unethische Verhaltensweisen werden mit den in § 44 der Satzung des DFB aufgeführten Strafen geahndet.

Rechtsprechung

Für alle Vorkommnisse in den Bundesspielen und für alle Verstöße gegen die Spielordnung, den Ethik-Kodex, das Ligastatut sowie für die Anfechtung von Spielwertungen und Spielberechtigungen bei Bundesspielen, außerdem für finanzielle Streitigkeiten aus Anlass der Durchführung von Bundesspielen sind die Rechtsorgane des DFB nach dessen Rechts- und Verfahrensordnung allein zuständig.

Die Rechtsprechung gegen Lizenzspieler obliegt in jedem Falle den Rechtsorganen des DFB.

§ 3

Rechtsorgane/Kontrollausschuss/Ethik-Kommission

1. Zur Erfüllung der in §§ 1 und 2 genannten Aufgaben sind das Sportgericht, das Bundesgericht, der Kontrollausschuss und die Ethik-Kommission berufen.
2. Die Mitglieder des Sportgerichts, des Bundesgerichts und der Ethik-Kommission sind unabhängig. Sie sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
3. Die Mitglieder der Rechtsorgane, des Kontrollausschusses und der Ethik-Kommission haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.
4. Der Generalsekretär, der Vorsitzende des Kontrollausschusses und die in der DFB-Zentralverwaltung für Rechtsangelegenheiten und Finanzen zuständigen Direktoren unterrichten in Fällen sportpolitischer Bedeutung aus ihrem Zuständigkeitsbereich unverzüglich jeder für sich oder gemeinsam schriftlich, in Textform oder in sonst dokumentierbarer Art und Weise die Mitglieder des Präsidialausschusses.

§ 4

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind Feldverweise in Länderspielen, UEFA-Wettbewerben und weiteren offiziellen internationalen Wettbewerben. Auf Antrag des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichts einen Spieler, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig sperren. Die vorläufige Sperre kann im Wege der einstweiligen Verfügung auch auf andere Wettbewerbsformen (Futsal-, Ü- oder Beachsoccer) erstreckt werden. Eine zu erwartende, bereits erfolgte oder abgelehnte Bestrafung des Spielers nach den Bestimmungen der FIFA oder der UEFA hindert nicht seine Bestrafung nach den Bestimmungen des DFB.

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) in einem nationalen oder internationalen Futsal-, Ü- oder Beachsoccer-Spiel ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz nur für Spiele der gleichen Wettbewerbsform gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Auf Antrag des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichts einen Spieler, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig für alle Wettbewerbsformen sperren.

§ 11 bleibt unberührt.

Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (Rote Karte) einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 5

Zuständigkeit, Strafen, Einstellung

1. Die Zuständigkeiten und zulässigen Strafarten ergeben sich aus §§ 38–44, 46a der Satzung des DFB.

Die Verfahrensweise des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Angelegenheiten, die Vereine und Tochtergesellschaften wegen Zuschauerfehlverhaltens betreffen, ergibt sich aus einer durch das DFB-Präsidium zu beschließenden Richtlinie.

2. Sperren, die gegen Spieler verhängt werden, betreffen im Regelfall nur den Spielverkehr innerhalb des DFB. Sie erstrecken sich auch auf den internationalen Spielverkehr, wenn internationale Wettbewerbsbestimmungen dies gebieten oder wenn dies wegen besonders verwerflicher Tatumstände im Urteil ausdrücklich angeordnet worden ist.
3. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder und Spieler verhängt werden, kann der Verein des Bestraften von dem entscheidenden Rechtsorgan in Anspruch genommen werden.

Eine verhängte Geldstrafe ist vom Spieler zu zahlen.

4. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder und Spieler im Zusammenhang mit Spielen um den Länderpokal der Frauen und Herren verhängt werden, kann der Landesverband des Bestraften von dem entscheidenden Rechtsorgan in Anspruch genommen werden.
5. In geeigneten Fällen kann der Kontrollausschuss mit Zustimmung des Sportgerichts das Verfahren einstellen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen und einem Hinweis, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall eine Anklageerhebung erfolgen kann.

Nach Anklageerhebung entscheidet das Sportgericht entsprechend Absatz 1 mit Zustimmung des Kontrollausschusses über die Einstellung.

6. Im Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission gilt Nr. 5. entsprechend.

§ 6

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:

- a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.

- aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.

-
- bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar: Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe.
 - cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
- aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder anlässlich von Trainingskontrollen gemäß dem NADA-Code der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
 - d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
 - e) Die Manipulation eines Teils des Dopingkontrollverfahrens oder der Versuch einer Manipulation.
-

-
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
 - h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
 - i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre) durch eine andere Person.
 - j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.
-

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Der DFB, die NADA oder die WADA muss den Spieler oder die andere Person im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des Trainers oder Betreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Spieler oder der anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Der DFB teilt den Vereinen/ Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als spezifische Substanzen, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

4. Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Nr. 1. geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide. Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.
6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA.

-
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
 8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

§ 6a

Spielmanipulation

1. Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben; die Möglichkeit der Bestrafung als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. bleibt insoweit unberührt.
2. Eine Spielmanipulation wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. geahndet (§ 44 der Satzung des DFB).

§ 7

Strafen gegen Vereine und Tochtergesellschaften in einzelnen Fällen

1. Bei Bundesspielen gelten für Vereine und Tochtergesellschaften unter anderem folgende Strafen:
 - a) für Spielen ohne Genehmigung Geldstrafe bis zu € 30.000,00;
 - b) für schuldhaft verspätetes Antreten oder schuldhaftes Nichtantreten zu einem Spiel Geldstrafe bis zu € 50.000,00;
 - c) für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung und nicht ausreichenden Ordnungsdienst Geldstrafe bis zu € 50.000,00;
 - d) für mangelnden Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten oder des Gegners Geldstrafe bis zu € 100.000,00;
 - e) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs Geldstrafe bis zu € 100.000,00;
 - f) für Spielenlassen eines Spielers ohne Vorlage eines ordnungsgemäß erstellten Spielerpasses oder ohne Vorlage der vom DFB oder der DFL herausgegebenen Spielberechtigungsliste Geldstrafe bis zu € 1.000,00;
 - g) für Spielenlassen eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers Geldstrafe bis zu € 10.000,00;
 - h) für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen Geldstrafe bis zu € 250.000,00; § 7b Nr. 4. bleibt unberührt;

-
- i) für das Mitwirkenlassen gedopter Spieler (§ 6), die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung und bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien Geldstrafe bis zu € 150.000,00 für jeden Einzelfall;
 - j) für aktive oder passive Bestechung Geldstrafe bis zu € 250.000,00.
2. In den Fällen der Nr. 1. Buchstaben i) und j) ist der Versuch strafbar.
 3. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint.
 4. Bei Vergehen, die mit einer höheren Geldstrafe als € 2.500,00 bedroht sind, kann in schwerwiegenden Fällen an Stelle oder neben der Geldstrafe eine weitergehende Strafe nach § 44 der Satzung des DFB verhängt werden. Gleiches gilt in Wiederholungsfällen und in Fällen der Tadmehrheit.
 5. Die Strafbestimmungen der Nr. 1. finden sinnemäßige Anwendung auch auf Mitgliedsverbände, die mit ihren Mannschaften an Bundesspielen teilnehmen.

§ 7a

Strafaussetzung zur Bewährung

1. Die Vollstreckung einer Strafe (§ 44 Nr. 2. der DFB-Satzung) kann zur Bewährung ausgesetzt werden, mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Verbot auf Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
 - d) Sperre oder Ausschluss auf Dauer (einschließlich des Zulassungs- bzw. Lizenzentzuges),
 - e) Entzug der Zulassung für Trainer auf Dauer.

Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Rechtsinstanz.

2. Die Bewährungsfrist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert oder ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht mehr der Disziplinargewalt des DFB untersteht.
3. Wird während der Bewährungsfrist eine weitere sportrechtliche Verfehlung begangen, so kann die zuständige Rechtsinstanz auf Antrag des Kontrollausschusses bzw. der Ethik-Kommission grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe anordnen. Diese kann gegebenenfalls mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden.

Ein Widerruf der Bewährung ist auch dann möglich, wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft gegen eine Auflage gemäß § 7b, die im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgelegt worden ist, verstoßen oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachgewiesen hat.

Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens sechs Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann in Verfahren gegen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften gegebenenfalls eine Auflage gemäß § 7b abgeändert oder neu erlassen werden.

§ 7b

Auflagen

1. Die zuständige Rechtsinstanz kann in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Tochtergesellschaften Auflagen erteilen. Der Kontrollausschuss bzw. die Ethik-Kommission kann einen dahingehenden Antrag stellen. Mit den Auflagen soll in erster Linie darauf hingewirkt werden, zukünftige Verstöße zu vermeiden. § 5 Nrn. 5. und 6. bleiben unberührt.

Auflagen können neben einer Strafe, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch erteilt werden.

2. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

- a) organisatorische Auflagen,
- b) sicherheitstechnische Auflagen,
- c) personenbezogene Auflagen,
- d) infrastrukturelle Auflagen.

Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden.

3. Die Erfüllung der jeweiligen Auflagen hat der Verein bzw. die Tochtergesellschaft binnen einer von der zuständigen Rechtsinstanz festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen.
4. Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. geahndet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auflagenverstoß zu einem Bewährungswiderruf geführt hat.

§ 8

Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

1. Bei Bundesspielen gelten für Spieler unter anderem folgende Strafen:
 - a) für unsportliches Verhalten Sperre bis zu sechs Monaten; falls kein Feldverweis zugrunde lag, kann anstatt einer Sperrstrafe oder Geldstrafe auf Verwarnung oder Verweis erkannt werden;
 - b) für rohes Spiel gegen den Gegner Sperre von zwei Wochen bis zu sechs Monaten; roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet;
 - c) für Tätlichkeiten gegen Gegner oder andere bei dem Spiel anwesende Personen Sperre von sechs Wochen bis zu sechs Monaten; wenn gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem

Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder in einem leichteren Fall der Tatlichkeit Sperre von mindestens drei Wochen;
bei Vorliegen beider Milderungsgrunde Sperre von mindestens zwei Wochen;

- d) fur Tatlichkeiten gegen Schiedsrichter oder -Assistenten Sperre von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, in leichteren Fallen Sperre von mindestens acht Wochen;
 - e) fur Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder der -Assistenten wahrend des Spiels Sperre von zwei Wochen bis zu drei Monaten, in leichteren Fallen Sperre von mindestens einer Woche;
 - f) fur Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters Sperre von einer Woche bis zu drei Monaten;
 - g) fur schuldhaftes Herbeifuhren eines Spielabbruchs Sperre von vier Wochen bis zu sechs Monaten;
 - h) fur Spielen ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung Sperre von vier Wochen, in leichteren Fallen Sperre von mindestens einer Woche;
 - i) fur Spielen ohne besondere Genehmigung fur Vereine oder Kapitalgesellschaften, die nicht Mitglied in einem Verband sind, Sperre von einer Woche bis zu drei Monaten;
 - j) fur aktive oder passive Bestechung Sperre von drei Monaten bis zu zwei Jahren.
2. In den Fallen der Nr. 1 c), d), g), h), i) und j) ist der Versuch strafbar. Die Strafe kann gemildert werden.
3. Bei Dopingvergehen gelten die in den §§ 6, 8a, 8b, 8c, 8d, 8f, 8g festgelegten Rechtsfolgen und Strafen und Nummern 4. bis 6. dieser Vorschrift; dies gilt auch fur Dopingvergehen bei von der NADA angeordneten Trainingskontrollen.
4. In allen Fallen der Nrn.1. bis 3. kann neben Sperrstrafen auch auf Geldstrafen erkannt werden.
5. Anstelle der in Nrn.1. bis 3. genannten Strafen kann auch auf Sperre fur eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Pflichtspielen erkannt werden. In letzterem Fall kann daneben fur eine festzulegende Zeitdauer auch eine Sperre fur andere Spiele ausgesprochen werden.

Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre fur ein Pflichtspiel. Pflichtspiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist. Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen ist die Sperre fur Pflichtspiele in allen Wettbewerben des DFB und seiner Mitgliedsverbande und fur Freundschaftsspiele auszusprechen. Noch nicht verbute Sperren fur Vereinspokalspiele des Deutschen Fuball-Bundes auf DFB-Ebene verfallen nach Ablauf der ubernachsten Spielzeit.

Bei Feldverweisen in Freundschaftsspielen kann, wenn kein schwerwiegender Fall vorliegt, die Sperre fur eine bestimmte Zahl von Freundschaftsspielen ausgesprochen werden.

-
6. In schweren Fällen kann neben der Sperre auch die Lizenz entzogen oder eine Sperre auf Dauer ausgesprochen werden.
 7. Für Sportvergehen im Amateur-Länderpokal und im internationalen Spielverkehr kann eine Sperrstrafe nach Nr. 1. auf den jeweiligen Spielverkehr beschränkt werden.
 8. Eine Ahndung ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.

§ 8a

Vorläufige Sperre bei Dopingverdacht

1. Der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts verhängt unverzüglich eine vorläufige Sperre bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei einer verbotenen Substanz, bei der es sich nicht um eine spezifische Substanz handelt. Dies gilt nicht, wenn dem Spieler für eine verbotene Substanz eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt wurde oder erteilt werden wird oder wenn eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Labors, vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen oder von anderen gültigen Bestimmungen in den Anti-Doping-Richtlinien des DFB vorliegt, die die Gültigkeit des Ergebnisses in Frage stellt.
2. Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei spezifischen Substanzen oder bei anderen Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB kann eine vorläufige Sperre verhängt werden.
3. Wird aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine vorläufige Sperre verhängt und bestätigt das Analyseergebnis der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe nicht, wird die vorläufige Sperre aufgehoben.
4. Im Übrigen gilt § 21.

§ 8b

Strafen gegen Einzelpersonen bei Erstverstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften

1. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker), § 6 Nr. 2., Buchstabe b) (Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe f) (Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode) ist die nachfolgend aufgeführte Sperre zu verhängen, es sei denn, die in § 8c Nrn. 1. und 2. aufgeführten Bedingungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre sind erfüllt.
 - a) Die Sperre beträgt vier Jahre, wenn
 - aa) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine spezifische Substanz betrifft, es sei denn, der Spieler oder eine andere Person weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde;

-
- bb) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz betrifft und nachgewiesen wird, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
- b) Weist im Fall von Nr. 1. a), aa) der Spieler oder eine andere Person nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die Sperre zwei Jahre. Dasselbe gilt, wenn im Fall von Nr. 1. a), bb) nicht nachgewiesen wird, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
- c) Absicht im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass der Spieler oder eine andere Person wusste, dass er bzw. sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen würde und dies auch wollte.
- Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine spezifische Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs erfolgte.
- Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die keine spezifische Substanz und nur im Wettkampf verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.
2. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe c) (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe e) (Manipulation oder versuchte Manipulation der Dopingkontrolle) ist eine Sperre von vier Jahren zu verhängen, es sei denn, ein Spieler, der es unterlässt, sich einer Probenahme zu unterziehen, weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde; in diesem Fall beträgt die Sperre zwei Jahre. § 8c Nr. 2. bleibt unberührt.
3. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe g) (Handel oder versuchter Handel) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe h) (Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode) ist mindestens eine Sperre von vier Jahren und im Höchstfall eine lebenslange Sperre zu verhängen, es sei denn, die in § 8c Nr. 2. aufgeführten Bedingungen sind erfüllt.
- Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften unter Beteiligung von Minderjährigen gilt als besonders schwerwiegend. Wird ein solcher Verstoß von einer Betreuungsperson begangen und betrifft er nicht eine spezifische Substanz, ist gegen die Betreuungsperson eine lebenslange Sperre zu verhängen.
4. Bei Erstverstößen gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe d) (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen) beträgt die Dauer der Sperre je nach Grad des Verschuldens mindestens ein Jahr und im Höchstfall zwei Jahre.
5. Anderweitige Verstöße gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB werden mit einer Sperre von zwei Wochen bis zu einem Jahr und/oder mit einer Geldstrafe geahndet.

Aufhebung oder Herabsetzung von Sperren

1. Herabsetzung von Sanktionen für spezifische Substanzen oder verunreinigte Produkte bei Verstößen gegen § 8b Nr. 1.

a) Spezifische Substanzen

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz, und der Spieler oder eine andere Person kann nachweisen, dass kein schwerwiegendes Verschulden vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder einer anderen Person, verhängt werden.

b) Verunreinigte Produkte

Kann der Spieler oder die andere Person nachweisen, dass kein schwerwiegendes Verschulden vorliegt und die gefundene verbotene Substanz aus einem verunreinigten Produkt stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person, verhängt werden.

2. Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre aufgrund besonderer Umstände

a) Kein Verschulden (weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit)

Weist ein Spieler in einem Einzelfall nach, dass ihn kein Verschulden trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) aufgrund des Nachweises einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre aufgehoben wird. Findet diese Vorschrift Anwendung und wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben, so wird der Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bei der Festlegung der Dauer der Sperre bei Mehrfachverstößen nicht als Verstoß gewertet.

b) Kein schwerwiegendes Verschulden (weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit)

Wenn der Spieler in einem Einzelfall nachweist, dass ihn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden; allerdings darf die herabgesetzte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten gültigen Dauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die gemäß dieser Vorschrift herabgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre herabgesetzt wird.

c) Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften.

Das DFB-Sportgericht kann vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Spieler oder eine andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer die Anti-Doping-Organisation den Anti-Doping-Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen berufsethische Regeln seitens einer anderen Person aufdeckt oder nachweist.

Wenn bereits Rechtskraft eingetreten ist, darf das DFB-Bundesgericht nur einen Teil der ansonsten gültigen Sperre aussetzen und dies auch nur mit Zustimmung der WADA, NADA und der FIFA.

Der Umfang, in dem die ansonsten gültige Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften, den der Spieler oder eine andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Spieler oder der anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ist. Die ansonsten gültige Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf der nach dieser Vorschrift nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Wenn der DFB gemäß dieser Vorschrift einen Teil der ansonsten gültigen Sperre aussetzt, so übermittelt er unverzüglich allen Anti-Doping-Organisationen, die dazu berechtigt sind, gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn das DFB-Sport- oder das DFB-Bundesgericht anschließend einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder in Kraft setzt, da der Spieler oder die andere Person nicht die vorhergesehene wesentliche Unterstützung geleistet hat, kann der Spieler oder die andere Person dagegen Rechtsmittel beim DFB-Bundesgericht einlegen.

- d) Eingeständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften in Ermangelung weiterer Beweise

Wenn ein Spieler oder eine andere Person freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften gesteht, bevor er/sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften, der nicht durch § 6 Nr. 2., Buchstabe a) abgedeckt ist, vor dem Erhalt der ersten Mitteilung des gestandenen Verstoßes), und wenn dieses Geständnis zu diesem Zeitpunkt der einzige zuverlässige Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperrdauer betragen.

- e) Fälle, in denen der Spieler oder eine andere Person nachweist, dass er bzw. sie nach mehr als einer Bestimmung des § 8c Anrecht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat.

Bevor eine Herabsetzung gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben b) bis d) angewendet wird, wird die ansonsten anwendbare Dauer der Sperre in Übereinstimmung mit §§ 8b und 8c Nrn. 1. und 3. festgelegt. Weist der Spieler oder die andere Person einen Anspruch auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäß zwei oder mehr der Vorschriften gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben b) bis d) nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre belaufen.

§ 8d

Mehrfachverstöße

1. Bei einem zweiten Verstoß eines Spielers oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:
 - a) sechs Monate;
 - b) die Hälfte der für den ersten Verstoß verhängten Sperre ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben c) bis e) oder
 - c) die doppelte Dauer der ansonsten zu verhängenden Sperre für einen zweiten Verstoß, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben c) bis e).

Die so festgelegte Sperre kann anschließend gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben c) bis e) herabgesetzt werden.
2. Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Sperre oder eine Herabsetzung der Sperre gemäß § 8c Nrn 1. sowie 2., Buchstaben a) und b) oder stellt einen Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe d) dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die Sperre acht Jahre bis hin zu lebenslanglich.
3. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den der Spieler oder eine andere Person nachweisen kann, dass kein Verschulden vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von § 8d.
4. Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße
 - a) Für die Verhängung von Sanktionen gemäß § 8d stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn der DFB nachweisen kann, dass der Spieler oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der Spieler oder die andere Person die Mitteilung von einem möglicherweise begangenen ersten Dopingverstoß erhalten oder nachdem der DFB einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern der DFB dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

-
- b) Wenn der DFB nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der Spieler oder die andere Person bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängen die DFB-Rechtsinstanzen eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären.
5. Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren
- Ein Mehrfachverstoß im Sinne von § 8d liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

§ 8e

Beginn der Sperre

1. Außer in den nachstehend aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde. Jede vorläufige Sperre (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten Sperre angerechnet.
2. Bei erheblichen Verzögerungen während des Sportstrafverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, die dem Spieler oder der anderen Person nicht zuzurechnen sind, kann das Rechtsorgan den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften.
3. Gesteht der Spieler oder die andere Person den Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften unverzüglich (bei Spielern hat dies in jedem Fall vor erneuter Wettkampfteilnahme zu erfolgen), nachdem er/sie vom DFB mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften konfrontiert wurde, kann der Beginn der Sperre bis zu dem Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften vorverlegt werden. In allen Fällen, in denen diese Vorschrift angewendet wird, muss der Spieler oder die andere Person jedoch mindestens die Hälfte der Sperre verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der Spieler oder die andere Person die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.
4. Wenn eine vorläufige Sperre verhängt und vom Spieler eingehalten wurde, wird die Dauer der vorläufigen Sperre des Spielers auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.
5. Erkennt ein Spieler freiwillig eine verhängte vorläufige Sperre in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an Spielen teil, wird die Dauer der freiwilligen vorläufigen Sperre auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Aner-

kennung der vorläufigen Sperre durch den Spieler wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gemäß Art. 67 des FIFA-Anti-Doping-Reglements informiert zu werden.

6. Zeiten vor dem Beginn der vorläufigen Sperre oder der freiwilligen vorläufigen Sperre werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Spieler nicht an Spielen teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

§ 8f

Status während der Sperre für ein Dopingvergehen

1. Teilnahmeverbot während einer Sperre

Ein Spieler, gegen den eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Eigenschaft an Spielen oder Tätigkeiten teilnehmen (mit Ausnahme erlaubter Aufklärungskampagnen zu Doping und Präventionsprogrammen), die von der FIFA oder einem Verband, einem Klub oder einem anderen Mitglied eines Verbands, dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, einem internationalen Verband oder einem seiner Mitgliedsverbände zugelassen oder organisiert werden. Ebenso darf er nicht an Wettbewerben teilnehmen, die von einer Profiligen oder einem Veranstalter eines internationalen oder nationalen Wettbewerbs zugelassen oder organisiert werden.

2. Rückkehr ins Training

Abweichend von Nr. 1. kann ein Spieler vor Ablauf der Sperre in das Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins nutzen:

- a) in den letzten beiden Monaten der Sperre des Spielers oder
 - b) im letzten Viertel der verhängten Sperre,
- je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

3. Zusätzliche Bestimmungen im Falle einer Sperre von mehr als vier Jahren

Ein Spieler, gegen den eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre in einer anderen Sportart als derjenigen, in der er gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen hat, an lokalen Wettkämpfen teilnehmen, sofern diese lokalen Wettkämpfe nicht auf einer Stufe stattfinden, auf der sich der Spieler oder eine andere Person direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einem internationalen Wettkampf qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann). Der gesperrte Spieler muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen.

4. Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre

Wenn ein gesperrter Spieler während der verhängten Sperre gegen das Teilnahmeverbot verstößt, beginnt die Sperre ab dem Tag des Verstoßes wieder von vorne zu laufen.

Die neue Sperre kann gemäß § 8c Nr. 2., Buchstabe b) gemindert werden, wenn der Spieler nachweist, dass ihn am Verstoß gegen das Teilnahmever-

bot weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft. Das DFB-Sportgericht entscheidet, ob ein Spieler gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und eine Minderung der Sperre gemäß § 8c Nr. 2., Buchstabe b) angebracht ist.

5. Einbehalten von finanziellen Unterstützungen während einer Sperre

Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften, der zu keiner milderen Sanktion aufgrund spezifischer Substanzen gemäß § 8c Nr. 1. geführt hat, behält der DFB alle oder einzelne sportbezogenen finanziellen Leistungen an den Spieler ein.

§ 8g

Wiedererlangung der Spielberechtigung nach einer Sperre wegen Dopings

1. Kontrollen vor Wiedererlangung der Spielberechtigung

- a) Zur Wiedererlangung der Spielberechtigung nach Ablauf einer Sperre muss ein Spieler während der vorläufigen Sperre oder der Sperre sämtlichen Anti-Doping-Organisationen, die zur Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettbewerben befugt sind, zur Verfügung stehen und diesen aktuelle und genaue Angaben zum Aufenthaltsort machen.
- b) Wenn ein gesperrter Spieler seine aktive Laufbahn beendet und aus dem Pool für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben gestrichen wird, danach aber wieder eine Spielberechtigung beantragt, bleibt dem Spieler die Spielberechtigung so lange verwehrt, bis er den DFB benachrichtigt hat und während einer Zeitspanne, die der Restdauer seiner Sperre ab Beendigung der aktiven Laufbahn entspricht, Kontrollen außerhalb von Wettbewerben unterzogen wurde.

2. Rückzahlung finanzieller Unterstützungen

- a) Bevor ein Spieler nach einem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften seine Spielberechtigung wiedererlangen kann, muss er sämtliche Gelder zurückzahlen, die er von Sportorganisationen seit der Entnahme der positiven Probe oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften bis zum Beginn der vorläufigen Sperre oder einer Sperre erhalten hat.
- b) Die Gelder werden zunächst zur Deckung der Kosten für die Probenahme und das Ergebnismanagement im betreffenden Fall verwendet.

§ 8h

Strafen gegen Vereine/Kapitalgesellschaften

Wenn während der Dauer einer Spielzeit mehr als zwei Mitglieder einer Mannschaft gegen Anti-Doping-Vorschriften (§§ 6, 8a bis 8g) verstoßen, wird zusätzlich zu den Strafen gegen die einzelnen Spieler, die gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen haben, eine angemessene Strafe gemäß § 44 Nr. 2. der DFB-Satzung gegen den Verein/die Kapitalgesellschaft bzw. die Mannschaft, dem/der die Spieler angehören, verhängt.

§ 9

Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,00 bis zu € 100.000,00 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,00.

Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von € 18.000,00 bis zu € 150.000,00 belegt.

In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 9a

Verantwortung der Vereine

1. Vereine und Tochtergesellschaften sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
2. Der gastgebende Verein und der Gastverein bzw. ihre Tochtergesellschaften haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

Verjährung

1. Verstöße nach §§ 7, 8 und 9 verjähren in sechs Monaten. Verstöße nach § 6a, § 7 Nr. 1. j) und § 8 Nr. 1 j) verjähren in acht Jahren. Verstöße nach § 6, § 7 Nr. 1. i), § 8 Nr. 3. und §§ 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f und 8g verjähren in zehn Jahren. Verstöße anderer Art verjähren in fünf Jahren.

Die Einleitung eines Verfahrens durch den Kontrollausschuss bzw. die Ethik-Kommission sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans und jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung oder einem Organ des DFB.

Übergangsregelung:

Sämtliche Verstöße in nicht verjährter Zeit, die in den Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission nach § 46a der DFB-Satzung fallen, werden durch die Ethik-Kommission behandelt. Dies gilt insbesondere auch für Sachverhalte, die zeitlich vor der Einführung der Ethik-Kommission auf dem DFB-Bundestag 2016 liegen.

2. Entzieht sich ein Betroffener durch Vereinsaustritt einem Strafverfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt.

Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

3. Auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang mit Pflichtspielen der abgelaufenen Spielzeit kann nach dem 30.6. nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. War ein Verfahren eingeleitet, so ist nach dem 30.6. neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Zudem können Entscheidungen der DFB-Rechtsinstanzen nur die Beweismittel zugrunde gelegt werden, die bis zum 30.6. der abgelaufenen Spielzeit in das Verfahren eingeführt sind und zur Verfügung stehen. War kein Verfahren eingeleitet, kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder auf Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden.
4. Auf Spielverlust oder Spielwiederholung kann in einem Vereinspokalspiel des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene nicht mehr erkannt werden, wenn das Spiel der betreffenden Mannschaft der nächsten Pokalrunde ausgetragen worden ist, es sei denn, dass vorher ein Verfahren eingeleitet worden war.

Im Falle einer rechtskräftigen auf Spielverlust erkennenden Entscheidung tritt der Gegner an die Stelle der aufgrund der Spielwertung ausgeschiedenen Mannschaft. Dies gilt auch für eine bereits erfolgte Auslosung der nächsten Pokalrunde, wobei das Heimrecht eines Amateurvereins gemäß § 46 Nr. 2.1.1 der DFB-Spielordnung unberührt bleibt, es sei denn, bei dem der ausgeschiedenen Mannschaft für die nächste Pokalrunde zugelosten Gegner handelt es sich ebenfalls um einen Amateurverein.

Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) – Einspruch

1. Wird ein Spieler in einem Bundesspiel, einem Qualifikationsspiel zum DFB-Hallenpokal oder während dieses Endturniers infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das Bundesspiel oder das Hallenspiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt.

Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des nachfolgenden Spieljahres nicht mehr zulässig.

2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) oder B-Juniorinnen-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Besitzt eine Spielerin der B-Juniorinnen-Bundesliga ein Spielrecht für einen weiteren Verein, so erstreckt sich die Sperre nach Absatz 1 auch auf dessen Meisterschaftsspiele.

3. Gegen eine nach Nr. 1. verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird.

Einspruchsberechtigt ist der betroffene Spieler.

Der Einspruch des Spielers muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Tag bei der DFB-Zentralverwaltung eingegangen sein. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10:00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), B-Juniorinnen-Bundesliga sowie in Vereinskampfspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene gegen eine(n) Spielerin/Spieler verhängte und/oder auf dem Spielbericht registrierte Verwarnung ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin/des Spielers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem auf den Spieltag folgenden Tag bei der für das DFB-Sportgericht zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Einspruchsberechtigt ist nur der am Spiel beteiligte Verein bzw. die Tochtergesellschaft. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

Einleitung von Verfahren

1. Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:

- a) Anklage des Kontrollausschusses bzw. der Ethik-Kommission bei Verstößen gegen die Satzungen von DFB und DFL Deutsche Fußball Liga sowie gegen deren Ordnungen,
- b) Anrufung des Sportgerichts durch den Kontrollausschuss wegen der Vorfälle, die sich im Zusammenhang mit Bundesspielen ereignet haben,
- c) Anzeigen von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga sowie wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das DFB-Recht Anwendung findet,
- d) Einsprüche von Vereinen, Tochtergesellschaften und Mitgliedsverbänden gegen die Wertung eines Bundesspieles, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters oder auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle stützen.

Abweichend von Nr. 1. werden Verfahren wegen unsportlichen Verhaltens von Zuschauern und Anhängern gemäß § 1 Nr. 4. aufgrund des Zeigens von Bannern, Transparenten oder vergleichbaren öffentlichen Kundgebeformen im Stadionbereich nur eingeleitet, wenn die von der Kundgabe betroffene Person oder der betroffene Rechtsträger einen schriftlichen Antrag beim DFB auf Eröffnung eines sportgerichtlichen Verfahrens gestellt hat oder durch den Kontrollausschuss ein besonderes verbandspolitisches Interesse an einer sportgerichtlichen Verfolgung festgestellt wird. Ein besonderes verbandspolitisches Interesse ist in der Regel gegeben, wenn die konkrete Kundgabe einen Straftatbestand im Sinne des StGB und/oder den Tatbestand des § 9 (Diskriminierung und ähnliche Tatbestände) erfüllt.

2. Bei einem offensichtlichen Irrtum des Schiedsrichters im Falle eines Feldverweises eines Spielers können der Einzelrichter oder das Sportgericht das Verfahren auf Antrag des Kontrollausschusses einstellen. Mit der Einstellung ist eine Vorsperre aufgehoben.

Benachrichtigung der Betroffenen

Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfs und Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung unverzüglich zu benachrichtigen. Nach Feldverweisen können Benachrichtigung und Aufforderung unterbleiben.

Entscheidung durch den Einzelrichter

1. Das Sportgericht entscheidet durch den Einzelrichter in allen Fällen ohne mündliche Verhandlung. Die Einzelrichtertätigkeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einem vom Vorsitzenden benannten Beisitzer ausgeübt.

-
2. Nach einem Feldverweis in Meisterschaftsspielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga, 3. Liga und in Vereinskupalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene stellt der Kontrollausschuss bis 14.00 Uhr des dem Spieltag nachfolgenden Werktags schriftlich Strafantrag beim Einzelrichter. Dabei hat er zu erklären, ob der betroffene Spieler mit dem Antrag einverstanden ist oder nicht. Antrag und Erklärung sind gleichzeitig dem vom Feldverweis betroffenen Lizenzverein bzw. dessen Tochtergesellschaft mitzuteilen.

Im Falle des Einverständnisses hat der Einzelrichter dem Strafantrag zu entsprechen, wenn ihm keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Bestehen solche Bedenken, ordnet der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung an.

3. Besteht kein Einverständnis, soll die vom Antrag des Kontrollausschusses und des Spielers unabhängige Entscheidung des Einzelrichters bis spätestens 10.00 Uhr des folgenden Werktages ergehen. Eine Verschärfung über das vom Kontrollausschuss beantragte Strafmaß hinaus ist unzulässig.

In Fällen grundsätzlicher Bedeutung ordnet der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung an.

4. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters können der Kontrollausschuss, der Spieler, sein Verein bzw. dessen Tochtergesellschaft binnen 24 Stunden nach Zugang der Entscheidung beim Sportgericht Einspruch einlegen, sofern der Einzelrichter von dem jeweiligen Antrag abgewichen ist. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Anderenfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. bestimmt. Der Einspruch kann bis zur Verkündung des Urteils des Sportgerichts zurückgenommen werden.

5. In allen anderen Verfahren gelten die vorstehenden Fristen nicht. Der Betroffene kann unter Bestimmung einer kurzen Frist zur Stellungnahme aufgefordert werden. Für das weitere Verfahren gelten Nrn. 2. bis 4. entsprechend.

6. In Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, entscheidet das Sportgericht stets in einer Besetzung aus drei Mitgliedern. Nr. 5. gilt entsprechend.

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verhandlung und Entscheidung durch die DFB-Rechtsorgane gelten folgende Bestimmungen:

1. Entscheidungen des Sportgerichts in der Besetzung mit drei Richtern und Entscheidungen des Bundesgerichts ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung.

Im Einverständnis aller Beteiligten sowie bei einer Entscheidung über Rechtsfragen bei unstreitigem Sachverhalt kann auf Anordnung des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

In Verfahren, die beim zuständigen Rechtsorgan auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, findet grundsätzlich keine mündliche Verhandlung statt. Das zuständige Rechtsorgan entscheidet in solchen Verfahren unter Beachtung allgemeiner Verfahrensgrundsätze auf Grundlage der Akten. Auf begründeten Antrag einer Partei kann das zuständige Rechtsorgan eine mündliche Verhandlung ansetzen, die nicht öffentlich ist.

2. Bei Nichterscheinen einer Partei kann nach dem Ermessen des Gerichts dennoch die Verhandlung durchgeführt werden, wenn dies zwingend geboten ist. Die Entscheidung kann auch in einem neu anzuberaumenden Termin oder durch Zustellung des Urteilstenors an die Parteien erfolgen.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Parteien, Zeugen und die Sachverständigen. Die Ladungen sollen dem zu Ladenden 48 Stunden vor der Verhandlung zugehen. Bei Nichterscheinen zu einer mündlichen Verhandlung kann eine Ordnungsstrafe nach § 20 verhängt werden.
4. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die den Vereinen der Mitgliedsverbände des DFB oder einem Vertretungs- oder Kontrollorgan einer Tochtergesellschaft angehören. Medienvertreter können zugelassen werden. Während der mündlichen Verhandlung sind Film- und Tonaufnahmen mit Ausnahme der Verkündung des Urteilstenors nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.
5. Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Mitglieder von Rechtsorganen des DFB sind als Vertreter nicht zugelassen, wenn sie der betreffenden Rechtsinstanz angehören.

In Verfahren gegen Vereine oder Tochtergesellschaften wegen Zuschauerfehlverhaltens kann der Verein bzw. die Tochtergesellschaft dem zuständigen Rechtsorgan vor einer mündlichen Verhandlung einen Vertreter eines Fanprojekts oder einer Fanclubvereinigung benennen, dem dann ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht in der Verhandlung zusteht.

6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen und führt die sonstigen Beweismittel ein. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Sportgerichts befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in die mündliche Verhandlung einzuführen. Es kann auch eine telefonische Befragung während der Verhandlung vorgenommen werden.

Die Verfahrensbeteiligten können Fragen stellen. Die Beschuldigten und die Parteien haben das Schlusswort.

Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen.

-
7. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans sowie mit Erlaubnis des Vorsitzenden dem DFB zur Ausbildung zugewiesene Rechtsreferendare oder Praktikanten teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Schuld- und Straffragen ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.

In Verfahren, in denen sowohl gegen Vereine, Lizenzspieler und Vereinsmitglieder bzw. Tochtergesellschaften als auch gegen Trainer und Junioren verhandelt wird und daher die Besetzung der Rechtsorgane nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen unterschiedlich sein muss, gilt das Beratungsgeheimnis als gewahrt, wenn alle beteiligten Mitglieder der Rechtsorgane miteinander beraten und bei den zu treffenden Entscheidungen anwesend sind.

Ergeht das Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung, ist es von allen beteiligten Sportrichtern, im Übrigen nur vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

8. Das Urteil ist außer im Falle von Nr. 2. Satz 2 im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Die Urteilsbegründung ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Verkündung kann entfallen, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere wichtige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen; in diesem Fall ist das Urteil zuzustellen.
9. Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht selbstständig angefochten werden kann.
10. Die Verfahrensbeteiligten und Rechtsorgane sind an die Einhaltung von Fristen gebunden. Fristenversäumnis zieht Rechtsverlust eines Antragstellers nach sich.
- Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich einzubringen sind, müssen postalisch, durch Telefax oder durch quitierte Abgabe beim DFB bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tage der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist wird durch den Aufgabestempel eines Postamtes erbracht. Freistempler reichen zum Nachweis nicht aus.
- Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage ordnungsgemäßer Bank- oder Postbelege zu erbringen.
11. Gegen Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
12. Gegen eine Versäumung der Einspruchsfrist nach § 17 ist eine Wiedereinsetzung nicht zulässig.

Einspruch gegen die Spielwertung

1. Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen müssen innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Tages, an dem das Spiel stattgefunden hat, bei der DFB-Zentralverwaltung schriftlich eingelegt und in kurzer Form begründet werden. In besonderen Fällen kann der Spielausschuss/DFL Deutsche Fußball Liga die Einspruchsfrist abkürzen.

Der Einspruch kann nur mit Zustimmung des DFB-Kontrollausschusses zurückgenommen werden.

Innerhalb der Einspruchsfrist muss die Einspruchsgebühr von € 500,00 an den DFB eingezahlt sein; sonst ist der Einspruch unwirksam.

Einspruchsberechtigt sind die Vereine bzw. Tochtergesellschaften der an einem Spiel beteiligten Mannschaften, bei Spielen von Verbandsmannschaften die jeweiligen Mitgliedsverbände.

2. Einsprüche gegen die Spielwertung können unter anderem mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:

- a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.

Nicht einsatzberechtigt ist insbesondere ein Spieler, der nicht auf der von der DFL herausgegebenen Spielberechtigungsliste der Lizenzspieler-Mannschaft, auf der Spielberechtigungsliste für die 3. Liga, der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga oder der Junioren-Bundesligen aufgeführt ist.

Wird ein Spieler, der auf der Spielberechtigungsliste steht, nicht innerhalb der nach den Bestimmungen vorgesehenen Frist auf dem Spielberichtsbogen eingetragen, entscheiden im Einzelfall die Rechtsinstanzen des DFB über die Spielwertung oder darüber, ob lediglich eine andere Maßnahme angemessen ist. § 12b) der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

- b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht.
- c) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.
- d) Spielmanipulation

In Abänderung von Nr. 1. ist der Einspruch innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Vortag des viertletzten Spieltags, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.

Für die letzten vier Spieltage der jeweiligen Spielklasse verbleibt es bei der Frist des § 17 Nr. 1. Auf Spielwiederholung abzielende Einsprüche sind in diesen Fällen nicht mehr zulässig.

-
- Über den Einspruch entscheidet in erster Instanz das Sportgericht, als Berufungsinstanz das Bundesgericht. Für die Berufung gilt Nr. 1., Absatz 2 und 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Berufungsgebühr € 1.000,00 beträgt.
 - War in einem Spiel ein Spieler nicht spiel- oder einsatzberechtigt, so ist das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler schuldhaft eingesetzt hatte, mit 0:2 verloren und für den Gegner mit 2:0 gewonnen zu werten, es sei denn, das Spiel war nach dem Einsatz des nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers noch nicht durch den Schiedsrichter fortgesetzt. In diesem Fall bleibt die Spielwertung bestehen. Nr. 2. a), Absatz 3 bleibt unberührt.
 - Wird auf Spielwiederholung erkannt, ist das Spiel grundsätzlich am gleichen Ort neu auszutragen.

§ 17a

Einspruch bei Spielmanipulationen

- Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist zusätzlich zu Sanktionen mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation vorliegt, die das Spielergebnis beeinflusst hat (§ 17 Nr. 2., Buchstabe e); der Einspruchsberechtigte hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.
- Bei einem infolge nachgewiesener, ergebnisbeeinflussender Manipulation begründeten Einspruch gegen eine Spielwertung (§ 17 Nr. 2., Buchstabe e) kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung entsprechend § 17 Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, § 12b Nr. 2. der Spielordnung des DFB erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang des Spiels Einfluss, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung. § 10 Nr. 3. bleibt unberührt.

§ 18

Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspieles (Verzicht, Nichtantreten, verspätetes Antreten, Spielabbruch)

- Der Verzicht auf ein Bundesspiel durch einen Teilnehmer ist ausgeschlossen.
- Wer schuldhaft zu einem Bundesspiel nicht antritt, ist Verlierer, sein Gegner Sieger des Bundesspiels. Das Spiel wird mit 2:0-Toren für den Sieger gewertet. Das Nichtantreten kann nicht damit entschuldigt werden, dass der Nichtantretende vorbringt, unter Benutzung nicht öffentlicher Verkehrsmittel angereist und dabei durch Unfall aufgehalten worden zu sein.

In einem Wettbewerb, der nach dem Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel durchgeführt wird, scheidet eine schuldhaft nicht angetretene Mannschaft in jedem Fall aus; der Spielgegner ist qualifiziert.

- Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht rechtzeitig an, so hat der Gegner die Pflicht, bis zu 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf dieser Zeit ist er berechtigt, das Spiel nicht auszutragen. Das Spiel wird für die säumige

Mannschaft mit einem Torverhältnis von 0:2 als verloren gewertet. Außerdem kann das Sportgericht gegen den säumigen Verein bzw. die säumige Tochtergesellschaft auf eine Geldstrafe und Ersatzleistung zugunsten des Gegners für entstandene Unkosten – insbesondere Reise-, Reklame-, Schiedsrichter- und Platzkosten – erkennen. Wird das Spiel gleichwohl nach Ablauf dieser 45 Minuten noch ausgetragen, so wird es entsprechend seinem Ausgang gewertet.

Fällt ein Spiel aus, weil eine Mannschaft durch höhere Gewalt an der Austragung gehindert ist, so ist es vom Spielleiter neu anzusetzen. Ob höhere Gewalt vorlag, entscheidet im Zweifelsfall das Sportgericht.

4. Wird ein Bundesspiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen. Trifft eine Mannschaft oder ihren Verein oder beide Vereine ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2-Toren für verloren, dem Unschuldigen mit 2:0-Toren für gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet. Dies gilt entsprechend, wenn eine Tochtergesellschaft beteiligt ist.
5. Ist ein auf dem Spielfeld verlorenes Spiel für den Verlierer nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet worden, so wird als Spielergebnis 2:0 eingesetzt. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und die andere als verloren gewertet wird. Ist ein Verein oder eine Tochtergesellschaft gesperrt und damit gehindert, angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausfallenden Spiele für den Verein bzw. die Tochtergesellschaft als mit 0:2 verloren gewertet.
6. Die Entscheidung über die Spielwertung treffen die Rechtsorgane des DFB. Wird auf Spielwiederholung gemäß § 17 Nr. 2 c) erkannt, wird die rechtskräftige Entscheidung zur abschließenden Beurteilung der FIFA vorgelegt.

§ 19

Befangenheit von Richtern

1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt.
2. Über Ablehnungen entscheidet das Rechtsorgan gleichermaßen. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 20

Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen oder Ausschluss von der mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

§ 21

Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende eines Rechtsorgans ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig, über den das jeweilige Rechtsorgan entscheidet.

Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen

Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.

§ 23

Rechtsmittelbelehrung

Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

§ 24

Berufung

Gegen die Urteile des Sportgerichts, die nicht vom Einzelrichter erlassen sind, ist die Berufung zum Bundesgericht zulässig.

§ 25

Einlegung der Berufung

1. Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung des angefochtenen Urteils schriftlich beim Bundesgericht einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung schriftlich zu begründen. Der Vorsitzende kann auf Antrag für die Begründung eine weitere Frist von zwei Wochen einräumen. In dringenden Fällen kann die erste Instanz die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist bis auf 24 Stunden (Eingang beim DFB) abkürzen. Entsprechendes gilt für die Anberaumung einer Berufungsverhandlung. Fernmündliche und fernschriftliche Ladungen sind zulässig.
2. Versäumnis der Frist zur Einlegung oder zur Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.

§ 26

1. Zur Einlegung der Berufung sind die Betroffenen und der Kontrollausschuss bzw. die Ethik-Kommission sowie das Präsidium des DFB berechtigt, letzteres jedoch nur, wenn es Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des DFB-Sportgerichts hat.
Sonderbestimmungen bleiben unberührt.
2. Das Recht zur Berufung haben auch zunächst nicht am Verfahren beteiligte Mitgliedsverbände, ihre Vereine sowie deren Einzelmitglieder und Tochtergesellschaften und Spieler, die ein unmittelbares berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen.

§ 27

Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Strafmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten- und Gebührensentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.

§ 28

Verbot der Schlechterstellung

Legt ein von einem Urteil Betroffener Berufung ein, so kann das Bundesgericht auf seine Berufung hin weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die dem Berufungskläger Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

§ 29

Wirksamkeit der Entscheidungen

1. Die rechtzeitige Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert die Wirksamkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, es sei denn, die Vorinstanz hat die sofortige Wirksamkeit ihrer Entscheidung aus Gründen sportlicher Disziplin oder überwiegender Interessen des DFB angeordnet.
2. Sperrstrafen, die das Sportgericht gemäß §§ 8, 9 verhängt hat, sowie Aufenthaltsverbote und Sperrn auf der Grundlage von § 33 Nr. 3 c) und d) der DFB-Ausbildungsordnung sind ohne besondere Anordnung sofort wirksam.
3. Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit ihrer Rechtskraft wirksam. Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig,
 - a) wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung,
 - b) wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.
Entscheidungen des Bundesgerichts werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung rechtswirksam.
4. Legt ein Betroffener ein Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig ein, so gilt dies als Unterwerfung unter die erstinstanzliche Entscheidung.

Beschwerde

1. Gegen Beschlüsse des Sportgerichts, die über sein Verfahren abschließend entscheiden, ist die Beschwerde beim Bundesgericht zulässig.
2. Für Beschwerden, über die das Bundesgericht zu entscheiden hat, gelten die Bestimmungen über die Berufung entsprechend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist; über sie kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.
3. Die verfahrensmäßige Behandlung anderer in der Satzung und den Ordnungen vorgesehener Beschwerden richtet sich gleichermaßen nach den Bestimmungen über die Berufung.

Verwaltungsbeschwerde

1. Gegen Verwaltungsentscheidungen des DFB nach § 43 Nr. 4. b) der Satzung kann innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der letzten Verwaltungsentscheidung im Widerspruchsverfahren nach Nr. 4. schriftlich Verwaltungsbeschwerde zum Bundesgericht eingelegt werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist zu begründen.
2. Zur Einlegung der Verwaltungsbeschwerde ist nur ein von der Entscheidung Betroffener berechtigt.
3. Soweit die Verwaltungsentscheidung rechtswidrig und der Betroffene in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Bundesgericht die Entscheidung auf. Das Bundesgericht kann bei Spruchreife in der Sache selbst entscheiden. Trifft das Bundesgericht keine eigene Entscheidung in der Sache selbst, verweist es die Sache an die zuständige Verwaltungsstelle zurück, die unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesgerichts erneut entscheidet.
4. Vor Einlegung der Verwaltungsbeschwerde sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Der Widerspruch ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der erlassenen Verwaltungsstelle schriftlich einzulegen und zu begründen.

Hilft die Verwaltungsstelle dem Widerspruch nicht ab, kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen. Das Präsidium entscheidet im Widerspruchsverfahren als letzte Instanz. Das Präsidium kann die Zuständigkeit auf ein einzelnes Präsidiumsmitglied übertragen.

Gegen Verwaltungsentscheidungen des Präsidiums ist die Verwaltungsbeschwerde sofort zulässig.

5. Eines Widerspruchsverfahrens nach Nr. 4. bedarf es nicht, sofern in der Satzung oder den Ordnungen des DFB spezielle Beschwerdeverfahren für das Begehren des Betroffenen geregelt sind. In diesen Fällen kann der Be-

troffene unmittelbar nach Abschluss des speziellen Beschwerdeverfahrens innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der letzten Verwaltungsentscheidung schriftlich Verwaltungsbeschwerde gegen die abschließende Entscheidung der Verwaltungsstelle beim Bundesgericht einlegen.

6. Im Widerspruchsverfahren kann das Präsidium bzw. das Präsidiumsmitglied, dem die Zuständigkeit für die Entscheidung gemäß Nr. 4. übertragen wurde, in jeder Lage des Verfahrens unmittelbar die Entscheidung des Bundesgerichts beantragen, wenn dies aus Zeitgründen oder wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit notwendig erscheint. In diesem Fall leitet das Präsidium bzw. das zuständige Präsidiumsmitglied die Unterlagen über den Kontrollausschuss, der einen Antrag des Verbandes zu stellen hat, an das Bundesgericht weiter.
7. In dringenden Fällen kann die jeweils zuständige Stelle die Fristen nach den Nrn. 1., 3. und 4. bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 32

Wiederaufnahme von Verfahren

1. Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften, dem Kontrollausschuss, der Ethik-Kommission oder dem Präsidium des DFB gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
2. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch zwei Jahre nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, gestellt werden. Im Falle des § 17 Nr. 2., Buchstabe e) ist eine Wiederaufnahme mit dem Ziel der Spielwiederholung nur bis zum Vortag des viertletzten Spieltages und eine Wiederaufnahme mit dem Ziel der Spielwertung nur bis zum Ablauf des letzten Spieltages der Spielzeit, in der das betreffende Spiel stattgefunden hat, zulässig.
3. Auf begründeten Antrag des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft kann die Höhe einer Geldstrafe in Verfahren gegen Vereine bzw. Tochtergesellschaften wegen Zuschauerfehlverhaltens innerhalb von einem Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung reduziert werden, wenn der Verein bzw. die Tochtergesellschaft nachweislich nachträglich Täter identifizieren konnte oder wenn ein oder mehrere zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung bereits identifizierte Täter sich nachfolgend beweisbar in besonders aner kennenswerter Weise ehrenamtlich im Sport oder in Sozialprojekten engagiert haben. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, nach Anhörung des Kontrollausschusses durch Beschluss.

§ 33

Vorsitzender

Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung verhindert, so bestimmt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ein anderes Mitglied seines Rechtsorgans zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

§ 34

Verwendung der Geldstrafen

Die verhängten Geldstrafen werden für gemeinnützige Zwecke des DFB oder seiner Mitgliedsverbände verwendet.

§ 35

Gebühren und Kosten

Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss einen Ausspruch über die Kosten enthalten und, wenn Gebühren zu erheben waren, auch hierüber.

§ 36

Gebühren

1. Wird ein Verfahren vor den Rechtsorganen anhängig gemacht, so sind an den DFB Gebühren zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu führen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist und einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Nachfrist, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Der DFB ist von der Gebührenpflicht befreit.
2. Die Gebühren betragen:
 - a) in Verfahren der Lizenzligen und des DFB-Vereinspokals der Herren
 - vor dem Sportgericht € 300,00
 - vor dem Bundesgericht € 500,00
 - b) in den übrigen Verfahren
 - vor dem Sportgericht € 150,00
 - vor dem Bundesgericht € 300,00
3. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.

§ 37

Kosten

1. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei.
2. Ist ein Verfahren von einer DFB- oder Verbandsinstanz eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der DFB bzw. der Verband die Kosten.
3. Die Rechtsorgane können nach ihrem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen.
4. § 5 Nr. 3. Abs.1 und Nr. 4. gelten sinngemäß.

§ 38

1. Geladene Zeugen und Sachverständige jeder Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und andere Auslagen nach den Bestimmungen der Finanzordnung des DFB.
2. Die von den Rechtsinstanzen geladenen Zeugen und Sachverständigen haben Anspruch auf Erstattung des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Es gelten die Obergrenzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Über die Höhe entscheidet der Vorsitzende der damit befassten Instanz.
3. Auslagen der Parteien (insbesondere Anwaltsgebühren) werden nicht erstattet.

§ 39

Vollziehung von Entscheidungen

1. Entscheidungen der Rechtsorgane werden von der DFB-Zentralverwaltung vollzogen. § 10 Nr. 2. gilt entsprechend, wenn der Betroffene nicht zivilrechtlich in Anspruch genommen wird.
2. Entscheidungen der Rechtsorgane des Deutschen Fußball-Bundes und seiner Mitgliedsverbände sind für letztere und deren Mitgliedsvereine sowie deren Tochtergesellschaften verbindlich.

§ 40

Zeitpunkt der Wirksamkeit

Die vorstehende Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung ist am 30. April 2001 in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Rechts- und Verfahrensordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu werden.

Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften

1. Ausgangspunkt

Gewalt, rassistische oder diskriminierende Äußerungen oder grob unsportliche Verunglimpfungen stellen ebenso wie der Einsatz von Pyrotechnik schwerwiegende Verstöße gegen die Verbands-Statuten dar (§§ 44 Nrn. 1., 2. DFB-Satzung, §§ 1 Nr. 4., 9, 9a DFB-Rechts- und Verfahrensordnung).

Kommt es in den Zuschauerbereichen trotz aller Präventionsarbeit und Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld der Spiele zu entsprechendem Zuschauerfehlverhalten, ist dieses gemäß den verbandsrechtlichen Bestimmungen sportgerichtlich zu sanktionieren.

2. „Täterorientierte Sanktionierung“ als Leitgedanke

Entsprechend dem zentralen Leitgedanken der Beschlüsse des DFB-Bundestags 2013 zur Bewährungsstrafe und Auflagenverhängung bei Zuschauerfehlverhalten richten der DFB-Kontrollausschuss und die DFB-Rechtsorgane ihre Arbeit vorrangig „täterorientiert“ aus. Das heißt, die Ermittlung der verantwortlichen Täter durch den Heim- und den Gastverein und deren Sanktionierung bzw. Ingressnahme durch die Vereine und dadurch die Verhinderung zukünftiger Ordnungsverstöße sind das primäre Ziel des sportstrafrechtlichen Handelns der DFB-Rechtsorgane.

Dies korrespondiert mit der zwingend zu beachtenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum zivilrechtlichen Regress von Vereinsstrafen.

BGH, Urteile vom 22.9.2016 (Az. VII ZR 14/16) sowie vom 3.11.2017 (Az. VII ZR 62/17):

„Wirft ein Zuschauer eines Fußballspiels einen gezündeten Sprengkörper auf einen anderen Teil der Tribüne, kann er vertraglich auf Schadensersatz für eine dem Verein deswegen gemäß § 9a Nrn. 1. und 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes e.V. auferlegte Geldstrafe haften.“ (Amtlicher Leitsatz des BGH-Urteils vom 22.9.2016, VII ZR 14/16)

3. Effektive Tataufklärung und Täterermittlung

Effektive Tataufklärung und Täterermittlung durch die Vereine stellen daher zentrale Pflichten des Heimvereins und des Gastvereins dar.

Die Tataufklärung und Täterermittlung für Taten in klar umgrenzten und im Verantwortungsbereich von Vereinen liegenden Zuschauerbereichen müssen den Vereinen bei funktionierendem Ordnungsdienst und guten Sicherungsmaßnahmen möglich sein.

4. Stadionordnungen müssen durchgesetzt werden

Zur Geltung von Recht und Ordnung in den Zuschauerbereichen müssen die überall geltenden Kernvorgaben der Stadionordnungen durchgesetzt werden. Dazu gehört insbesondere die Durchsetzung des Vermummungsverbots, denn nur so lässt sich eine Täteridentifizierung erfolgversprechend durchführen.

5. Tataufklärung und Täterermittlung wirken sanktionsmindernd

Kommt ein Verein den ihn treffenden zentralen Pflichten zur Tataufklärung und Täterermittlung nach, vermag dies sanktionsmindernd wirken, insbesondere dann, wenn ihn am Zuschauerfehlverhalten selbst kein eigenes Verschulden trifft (verschuldensunabhängige Haftung; ständige Rechtsprechung des Internationalen Sport-Schiedsgerichts (CAS) und des Ständigen Schiedsgerichts für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen).

Durch Maßnahmen, die der Tataufklärung und der Täterermittlung dienen, eröffnet sich den Vereinen und ihren rechtstreuen Fans die Chance, gravierende Strafen wegen Taten, die sie selbst nicht verschuldet haben, zu vermeiden oder zumindest abzumildern. Umgekehrt können und sollen schwerwiegende Sanktionen vor allem dann verhängt werden, wenn die Vereine ihrer Pflicht zur Tataufklärung und Täterermittlung nicht in dem gebotenen Umfang nachkommen. Denn in einem solchen Fall liegt nach der Rechtsprechung des Internationalen Sport-Schiedsgerichts (CAS) auch ein (schuldhafter) Pflichtenverstoß vor.

6. Überführung der Täter und zivilrechtliche Ingressnahme wirken generalpräventiv

Den eigentlichen Tätern wird auf diese Weise ein Verstecken in der Masse der rechtstreuen Fans erschwert, ihre Enttarnung führt zu gerechten, individuellen Sanktionen. Eine zivilrechtliche Ingressnahme durch den Verein hat darüber hinaus abschreckende (generalpräventive) Wirkung, denn Folge der gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme eines überführten Täters wird regelmäßig ohne weiteres Zutun der Rechtsorgane die zivilrechtliche Ingressnahme weiterer, den Vereinen und Verbänden gar nicht bekannter Mittäter im Innenverhältnis sein.

7. Priorität in der sportgerichtlichen Aufarbeitung hat die Vermeidung neuer Vorfälle

Nicht die Bestrafung des in der Vergangenheit liegenden Vorfalls, sondern die vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung neuerlicher Vorfälle stehen im Vordergrund der sportstrafrechtlichen Aufarbeitung von Zuschauerfehlverhalten.

8. Auflagen und Bewährungsstrafen

In geeigneten Fällen sollen auf der Grundlage der §§ 7a und 7b Rechts- und Verfahrensordnung sicherheitsfördernde Auflagen und/oder Bewäh-

rungsstrafen festgelegt werden. Erweisen sich durch Auflagen getroffene Maßnahmen als unzureichend, können die Auflagen in einem dynamischen Prozess Schritt für Schritt erweitert werden. Durch die Sportgerichte verhängte Auflagen können auch durch Bewährungsstrafen flankiert werden.

9. Strafzumessungsleitfaden

Bei der Bemessung einer Sanktion gegen Vereine und Tochtergesellschaften wegen unsportlichen Verhaltens (§ 44 Nr. 1. DFB-Satzung, § 1 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung) hat der Kontrollausschuss grundsätzlich den nachfolgenden Strafzumessungsleitfaden zu berücksichtigen. Der Leitfaden ist nicht anzuwenden in Diskriminierungsfällen und ähnlichen Tatbeständen gemäß § 9 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, bei Vorfällen, die zu einer Verletzung oder erheblichen konkreten Gefährdung von Personen geführt haben, sowie in anderen für eine standardisierte Behandlung nicht geeigneten Fällen.

Das zuständige Rechtsorgan ist nicht daran gehindert, seine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Umstände zu fällen.

a.

Art des Vergehens	Bundesliga	2. Bundesliga	3. Liga	Junioren-Bundesligen
Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (je Gegenstand)	1.000,- €	600,- €	350,- €	200,- €
Abschießen/Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (je Gegenstand)	3.000,- €	1.500,- €	750,- €	350,- €
Eindringen auf das Spielfeld (je Person)	3.000,- €	2.000,- €	1.000,- €	300,- €
Werfen von Gegenständen (je Gegenstand)	1.000,- €	500,- €	300,- €	150,- €
Verwendung von Laserpointern (je Verwendung)	4.000,- €	2.000,- €	1.000,- €	300,- €
Unsportliche Botschaften (je Banner, Transparent o. Ä.)				
bis 3 m ²	2.000,- €	1.000,- €	500,- €	150,- €
ab 3 m ²	8.000,- €	4.000,- €	2.000,- €	300,- €

Entscheidend ist die Spielklassenzugehörigkeit des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt des jeweiligen Vergehens. Lässt sich die genaue Anzahl der der Art des Vergehens zu Grunde liegenden Gegenstände oder Personen nicht ermitteln, kann diese durch den Kontrollausschuss geschätzt werden.

b.

Im Rahmen der Strafzumessung können folgende Umstände standardisiert berücksichtigt werden:

Umstand	Auswirkung (Straferhöhung [+]/ Strafsenkung [-])
1. Spielunterbrechung ¹ bis 1 Minute	bis zu + 20 %
Spielunterbrechung ab 1 Minute	bis zu + 50 %
Spielunterbrechung länger als 5 Minuten	bis zu + 100 %
2. Erfolgreiche Täteridentifizierung von 1 Täter ²	- 25 %
Erfolgreiche Täteridentifizierung von mehr als 1 Täter bis zu 50 % der Täter	- 50 %
Erfolgreiche Täteridentifizierung von mehr als 50 % bis zu 100 % der Täter	- 75 %

Die Geldstrafe reduziert sich in den oben genannten Fällen b. 2. nochmals (das heißt: Reduzierung um 40 % statt 25 %, bzw. um 65 % statt 50 %, bzw. um 90 % statt 75 %), wenn identifizierte Täter sich beweisbar in besonders aner kennenswerter Weise ehrenamtlich im Sport oder in Sozialprojekten engagiert haben.

Die nicht in dieser Liste enthaltenen Umstände, insbesondere die sportgerichtliche Vorbelastung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft in der aktuellen und vorhergehenden Spielzeit, werden auf der Grundlage sämtlicher objektiver und subjektiver Gesichtspunkte des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt.

c.

In geeigneten Fällen kann an Stelle oder neben einer Geldstrafe eine Auflage gemäß § 44 Nr. 5. DFB-Satzung in Verbindung mit § 7b DFB-Rechts- und Verfahrensordnung festgelegt werden. Es kann zudem angeordnet werden, dass ein Teil der Geldstrafe, jedoch nicht mehr als ein Drittel des Betrages, für konkrete sicherheitstechnische und/oder gewaltpräventive Maßnahmen des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft verwendet werden dürfen. Laufende Personalkosten des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft sind hiervon ausgenommen.

1 Die Strafzumessungsumstände „Spielunterbrechung“ gelten entsprechend bei einer Verzögerung des Anstoßes vor Spielbeginn bzw. vor der 2. Halbzeit.

2 Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Täteridentifizierung zum offensichtlichen und direkten Pflichtenkreis des Vereins gehört (z. B. sogenannte „Flitzer-Fälle“).

10. Strafmilderung bei Täterermittlung und sozialem Engagement – selbst nach Rechtskraft

Um den Leitgedanken der „täterorientierten Sanktionierung“ zu unterstreichen und zu fördern, soll eine Strafmilderung bei erfolgreicher Täterermittlung nicht ausgeschlossen sein, wenn die Täterermittlung erst nach Rechtskraft der sportgerichtlichen Verurteilung des Vereins erfolgt. Aus diesem Grund besteht nach der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung nun die Möglichkeit, in solchen Fällen im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens (§ 32 Nr. 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung) einen Interessenausgleich zwischen dem Institut der Rechtskraft und dem Prinzip der Strafmilderung bei Täterermittlung herzustellen. Zudem besteht eine (weitere) nachträgliche Strafmilderungsmöglichkeit, wenn sich bereits identifizierte Täter nach Rechtskraft des sportgerichtlichen Urteils beweisbar in besonders aner kennenswerter Weise im Sport oder in Sozialprojekten engagieren. Damit soll dem einzelnen Täter die Möglichkeit eingeräumt werden, Einsicht in das mit seinem Handeln verursachte Unrecht glaubwürdig zu zeigen und auf eine Reduzierung der gegen den Verein verhängten Geldstrafe hinzuwirken (und zwar auch im Nachhinein, das heißt binnen Jahresfrist nach Abschluss des sportgerichtlichen Verfahrens), was für ihn in der Konsequenz zu einem niedrigeren zivilrechtlichen Schadensersatz führen kann.

ANHANG I

Schiedsgerichtsvertrag – Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen

Zwischen

vertreten durch

als

– im Folgenden Teilnehmer –

und

dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V., Guiollettstraße 44–46, 60325 Frankfurt/
Main, vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten,

– im Folgenden DFL e.V. –

der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, Guiollettstraße 44–46, 60325 Frankfurt/
Main, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen
Geschäftsführer,

– im Folgenden DFL GmbH –

dem Deutschen Fußball-Bund e.V., Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/
Main vertreten durch den Präsidenten und den Generalsekretär,

– im Folgenden DFB –

wird heute folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts

- I. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem DFL e.V., der DFL GmbH und/
oder dem DFB – einzeln oder als Streitgenossen – einerseits und dem Teil-
nehmer andererseits entscheidet das Ständige Schiedsgericht für Vereine
und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (im Folgenden: „Ständiges
Schiedsgericht“). Es sind dies insbesondere solche Streitigkeiten, die sich
aus der Zulassung zur Benutzung der Lizenzligen Bundesliga und der
2. Bundesliga ergeben (einschließlich des Lizenzierungsverfahrens), aus
der Betätigung in den Lizenzligen und dem Entzug oder der Begrenzung
der Berechtigung, diese Vereinseinrichtungen zu benutzen.

Das Ständige Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die
Vereinsanktionen, die von Organen des DFL e.V. oder des DFB gegenüber
dem Teilnehmer verhängt worden sind. In allen Fällen erfolgt die Ent-
scheidung des Ständigen Schiedsgerichts hinsichtlich der Wirksamkeit der
angefochtenen Maßnahme.

Der Schiedsgerichtsvertrag ist wirksam von der Abgabe der Bewerbung
um eine Lizenz bis zum rechtskräftigen Ausscheiden aus den Lizenzligen.

-
- II. Das Ständige Schiedsgericht ist auch dafür zuständig, objektiv unbillige Vertragsstrafen (§ 6 Abs. 1 des Lizenzvertrages), die nicht als Vereins-sanktionen des DFB gegenüber dem Teilnehmer verhängt worden sind, nach billigem Ermessen herabzusetzen.
 - III. Das Ständige Schiedsgericht ist zudem berufen, sonstige nach § 315 BGB vom DFL e.V. getroffene Festsetzungen und Bestimmungen, die gegenüber dem Teilnehmer wirken, zu überprüfen und im Falle grober Unbilligkeit durch eine der Billigkeit entsprechende Festsetzung oder Bestimmung zu ersetzen.
 - IV. Das Ständige Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Ständige Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Wirksamkeit dieses Schiedsgerichtsvertrages und über Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsvertrag stehen.

§ 2

Zulässigkeit und Frist der Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts

- I. Das Ständige Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs oder Rechtsorgans des DFL e.V., der DFL GmbH oder des DFB angerufen werden, das nach den Satzungen und Ordnungen des DFL e.V. und des DFB zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist. Bei Entscheidungen der DFL GmbH, die vom DFL e.V. überprüft und abschließend beurteilt werden können, gilt erst der Beschluss des DFL e.V. als endgültige Entscheidung im Sinne von Satz 1.
Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 7 dieses Vertrages.
- II. Die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des zuständigen Organs oder Rechtsorgans erfolgen. Davon abweichend beträgt die Frist in Streitigkeiten, welche die Zulassung zur Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga oder 2. Bundesliga oder den Entzug oder die Begrenzung der Berechtigung betreffen, eine Woche.

§ 3

Besetzung des Ständigen Schiedsgerichts

- I. Das Ständige Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- II. Der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter werden von der Mitgliederversammlung des DFL e.V., der DFL GmbH und dem DFB einvernehmlich benannt.

Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts ist

Herr Prof. Dr. Udo Steiner, Regensburg

Der ständige Vertreter des Vorsitzenden ist

Herr Prof. Dr. Klaus Vieweg, Erlangen

-
- III. Die Mitgliederversammlung des DFL e.V. benennt für die Teilnehmer fünf Beisitzer, der Vorstand des DFL e.V., die DFL GmbH und der DFB benennen jeweils bis zu fünf, mindestens jedoch drei Beisitzer. DFL e.V. und DFL GmbH können dieselben Beisitzer benennen.
- IV. Die Benennung erfolgt für eine Dauer von drei Jahren. Eine Wiederbenennung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung ist möglich. Solange eine Neubenennung nach Ablauf der drei Jahre nicht erfolgt, bleiben die Schiedsrichter zur Ausübung ihres Amtes befugt.
- V. Jeder Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen sowie unparteilich und unabhängig sein.
- VI. Das Ständige Schiedsgericht besteht aus:
1. dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts und seinem ständigen Vertreter,
 2. den von der Mitgliederversammlung des DFL e.V. für den Teilnehmer benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht, die als vom Teilnehmer benannt gelten (war ein Teilnehmer im Zeitpunkt der Benennung durch die Mitgliederversammlung nicht Mitglied des DFL e.V., so kann er einen Beisitzer seiner Wahl bestimmen. Alle übrigen Bestimmungen bleiben unberührt):
Herr Dr. Peter Duvinage, München
Herr Dr. Klaus Dieter Leister, Bonn
Frau Kornelia Toporzysek, Düsseldorf
Herr Aurel Waldenfels, München
N.N.
 3. den vom Vorstand des DFL e.V. und der DFL GmbH gemeinsam benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht:
Herr Prof. Dr. Klaus Bernsmann, Bochum
Herr Goetz Eilers, Darmstadt
Herr Prof. Dr. Martin Schimke, Düsseldorf
N.N.
N.N.
 4. den vom DFB benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht:
Herr Dr. Horst Hilpert, Bexbach
Herr Jürgen Igelspacher, München
Herr Hans-Hermann Menzel, Langerwehe
Herr Prof. Dr. Martin Nolte, Köln
Herr Norbert Weise, Koblenz
- VII. Der Vorsitzende wird im Fall seines Ausscheidens oder seiner Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Der ständige Vertreter vertritt den Vorsitzenden im Ständigen Schiedsgericht nur für das jeweils laufende Verfahren.

-
- VIII. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters haben die Beisitzer innerhalb einer Woche nach der Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Verhinderung einverständlich einen neuen Vorsitzenden zu bestimmen. Die Bestimmung gilt für das jeweils anhängige Schiedsgerichtsverfahren.
- IX. Die Parteien bestimmen für das jeweils laufende Verfahren einen der von ihnen benannten Beisitzer. Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts unterrichtet die jeweils andere Partei hiervon. Streitgenossen müssen sich auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen.
- X. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des von einer Partei bestimmten Beisitzers hat die Partei innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Verhinderung einen neuen von ihr benannten Beisitzer zu bestimmen. Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts kann bei Vorliegen übergeordneter Gründe eine längere oder kürzere Frist bestimmen.
- XI. Bei Ausscheiden oder Verhinderung aller von ihr benannten Beisitzer kann eine Partei einen neuen Schiedsrichter als Beisitzer benennen. Die Benennung muss innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Verhinderung der Beisitzer durch Schriftsatz an das Ständige Schiedsgericht vorgenommen werden. Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts kann bei Vorliegen übergeordneter Gründe eine längere oder kürzere Frist bestimmen. Der Benannte ist für das jeweils zwischen den Parteien anhängige Schiedsgerichtsverfahren als Schiedsrichter berufen.
- XII. Können sich die Beisitzer im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters nicht bzw. nicht rechtzeitig auf einen neuen Vorsitzenden einigen oder wird bei Verhinderung oder Ausscheiden eines oder aller Beisitzer ein neuer Beisitzer nicht rechtzeitig benannt, so wird auf Antrag einer der am Verfahren beteiligten Parteien der Vorsitzende bzw. Beisitzer für das jeweils anhängige Schiedsgerichtsverfahren durch den Präsidenten des OLG Frankfurt/Main ernannt.
- XIII. Die Ablehnung eines Schiedsrichters ist innerhalb von drei Tagen nach Benachrichtigung der Partei oder unverzüglich nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes gegenüber dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts zu erklären und schriftlich zu begründen. Über die Ablehnung eines Beisitzers entscheidet das Ständige Schiedsgericht durch nicht anfechtbaren Beschluss, wenn nicht der Beisitzer von seinem Amt zurücktritt oder die andere Partei der Ablehnung zustimmt.

§ 4

Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts

- I. Die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts erfolgt durch Einreichung der Klage bei dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts. Der Klage ist die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

-
- II. Die Klage muss enthalten:
- die Bezeichnung und Anschrift der Parteien sowie der Prozessbevollmächtigten;
 - eine Kopie der angefochtenen Entscheidung;
 - die Angabe des Streitgegenstandes und der Tatsachen und Umstände, auf die der erhobene Anspruch gegründet wird;
 - einen bestimmten Antrag;
 - die Benennung eines Beisitzers;
 - eine Angabe zur Höhe des Streitwertes.
- III. Mit Einreichung der Klage hat der Kläger einen vorläufigen Kostenvorschuss für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens in Höhe von € 5.000,00 auf folgendes Konto einzuzahlen: n.n.
- IV. Die Klage wird durch den Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts bzw. durch die Geschäftsstelle unverzüglich dem Beklagten zugestellt. Der Vorsitzende setzt dem Beklagten eine angemessene Frist zur Klagerwidmung.
- V. Mit Zustellung der Klage fordert der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts den Beklagten auf, seinerseits innerhalb von fünf Tagen einen Beisitzer zu bestimmen. Der Vorsitzende kann die Frist bei Vorliegen besonderer Umstände in angemessenem Umfang verkürzen. Wird innerhalb der Frist kein Beisitzer vom Beklagten bestimmt, bestimmt der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts für die Partei einen Beisitzer.
- VI. Das Ständige Schiedsgericht setzt den Streitwert nach pflichtgemäßem Ermessen fest. In Streitigkeiten über die Erteilung oder den Entzug der Lizenz für die Bundesliga beträgt der Streitwert im Regelfall € 1.250.000, hinsichtlich der Lizenz für die 2. Bundesliga im Regelfall € 750.000.
- VII. Das Ständige Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens gezahlt werden. Es kann von jeder Partei die Hälfte der Kosten anfordern.

§ 5

Zustellung von Schriftsätzen, Ladungen und Verfügungen

- I. Die Klage und Schriftsätze, welche Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten, sowie Ladungen und fristsetzende Verfügungen des Ständigen Schiedsgerichts sind durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen. Die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis kann auch durch Telefax erfolgen. Alle anderen Schriftstücke können auch in jeder anderen Übertragungsart übersandt werden. Die Originale sind jeweils unverzüglich nachzureichen. Sämtliche Schriftstücke und Informationen, die dem Ständigen Schiedsgericht zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.

-
- II. Ist ein Schriftstück, das gemäß Abs. I. zuzustellen ist, in anderer Weise zugegangen, so gilt die Zustellung als im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs bewirkt.
 - III. Hat eine Partei einen Prozessbevollmächtigten bestellt, sollen die Zustellungen an diesen erfolgen.

§ 6

Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht

- I. Für das gesamte Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend, vorrangig die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO, sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen vereinbart sind.
- II. Das Ständige Schiedsgericht kann im mündlichen oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist. Auf Antrag einer Partei muss eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden.
- III. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts zu unterschreiben. Die Parteien erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 7

Einstweilige Anordnungen des Ständigen Schiedsgerichts im Eilverfahren

- I. Soweit ein Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht anhängig ist oder unter den Parteien des Schiedsgerichtsvertrages eine Streitigkeit entsteht, für deren endgültige Entscheidung das Ständige Schiedsgericht zuständig ist, kann das Ständige Schiedsgericht auf Antrag einer Partei eine einstweilige Anordnung befristet treffen, längstens jedoch bis zum Erlass seiner endgültigen Entscheidung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei oder zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für die Partei erforderlich ist.
- II. Das Ständige Schiedsgericht kann vom Antragsteller vor einer Entscheidung die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen.
- III. Vor Erlass der einstweiligen Anordnung soll der anderen Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag gegeben werden.
- IV. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.
- V. Das Ständige Schiedsgericht kann die einstweilige Anordnung auch vor Erlass seiner endgültigen Entscheidung wieder aufheben.
- VI. In besonders eiligen Fällen kann auch der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts alleine eine beantragte einstweilige Anordnung erlassen. Auch diese einstweilige Anordnung kann nur durch das Ständige Schiedsgericht – und nicht durch den Vorsitzenden allein – abgeändert werden. Es gilt Abs. IV. entsprechend.

§ 8

Schiedsspruch

- I. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter zu unterschreiben. Es genügen die Unterschriften von zwei Schiedsrichtern, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.
- II. Der Schiedsspruch ist zu begründen. Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens anzugeben.
- III. Jeder Partei ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zu übersenden.
- IV. Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 9

Entscheidung über die Kosten

- I. Das Ständige Schiedsgericht setzt in eigener Zuständigkeit die Kosten der Geschäftsstelle fest, die von der unterlegenen Partei zu tragen sind.
- II. Das Ständige Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des Ständigen Schiedsgerichts (Schiedsrichtervergütung, Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten der Parteien zu tragen haben. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten zu tragen. Das Ständige Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.
- III. Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts wird mit einem Stundensatz von € 400,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die Beisitzer werden mit einem Stundensatz von € 300,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für die schiedsrichterlichen Tätigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Vorbereitung und der Durchführung der mündlichen Verhandlung, der anschließenden Beratungen und der Abfassung der Entscheidung entlohnt. Die Schiedsrichter erhalten zudem Ersatz ihrer Reisekosten und ihrer sonstigen Auslagen sowie eine Entschädigung für aufgewendete Reisezeit für die Anreise zur mündlichen Verhandlung in Höhe eines Stundensatzes von € 50,00.

§ 10

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- I. Sollte eine Bestimmung dieses Schiedsgerichtsvertrages unwirksam sein oder werden, so werden die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit dieses Vertrages davon nicht berührt.
- II. Soweit es zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, ist das Ständige Schiedsgericht gemäß §§ 315 ff. BGB befugt, unwirksame Vertragsklauseln durch wirksame, dem Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

§ 11

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Das nach § 1062 Abs. 1 ZPO zuständige Oberlandesgericht ist das OLG Frankfurt/Main.

....., den

in Vollmacht

.....
Verein bzw. Kapitalgesellschaft

.....
DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

in Vollmacht

.....
Deutscher Fußball-Bund e.V.

.....
DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

ANHANG II

Schiedsgerichtsvertrag – Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler

Zwischen dem Spieler

geb. am in
und

dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V., Guiollettstraße 44–46, 60325 Frankfurt/
Main, vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten,

– im Folgenden DFL e.V. –

der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, Guiollettstraße 44–46, 60325 Frankfurt/
Main, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen
Geschäftsführer,

– im Folgenden DFL GmbH –

dem Deutschen Fußball-Bund e.V., Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/
Main, vertreten durch den Präsidenten und den Generalsekretär,

– im Folgenden DFB –

wird heute folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler

- I. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem DFL e.V., der DFL GmbH und/
oder dem DFB – einzeln oder als Streitgenossen – einerseits und dem
Lizenzspieler andererseits entscheidet das Ständige Schiedsgericht. Es
sind dies insbesondere solche Streitigkeiten, die sich aus der Zulassung
zur Benutzung der dem DFL e.V. zur Nutzung überlassenen Vereinsein-
richtungen des DFB, Bundesliga und 2. Bundesliga, aus der Betätigung in
den Lizenzligen und dem Entzug oder der Beschränkung der Berechtigung,
diese Vereinseinrichtungen zu benutzen, ergeben.

Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Vereins-
sanktionen, die von Organen des DFL e.V. oder des DFB gegenüber dem
Lizenzspieler nach dem Lizenzvertrag verhängt worden sind.

In allen Fällen erfolgt die Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts für
Lizenzspieler hinsichtlich der Wirksamkeit der angefochtenen Maßnahme.

Der Schiedsgerichtsvertrag ist wirksam von der Abgabe der Bewerbung
um eine Lizenz bis zum rechtskräftigen Ausscheiden aus den Lizenzligen.

- II. Das Schiedsgericht ist auch zuständig, objektiv unbillige Vertragsstrafen
(§ 3 Abs. 4 und 5 des Lizenzvertrages), die nicht als Vereinssanktionen
des DFB gegenüber dem Spieler verhängt worden sind, nach billigem
Ermessen herabzusetzen.

-
- III. Das Schiedsgericht ist weiter berufen, sonstige nach § 315 BGB vom DFL e.V. getroffene Festsetzungen und Bestimmungen, die gegenüber dem Lizenzspieler wirken, zu überprüfen und im Falle grober Unbilligkeit durch eine der Billigkeit entsprechende Festsetzung oder Bestimmung zu ersetzen.
- IV. Soweit ein Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht anhängig ist oder unter den Parteien des Schiedsgerichtsvertrages eine Streitigkeit entsteht, für deren endgültige Entscheidung das Schiedsgericht zuständig ist, kann es auf Antrag einer Partei eine einstweilige Anordnung befristet, längstens jedoch bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts, treffen. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass die beantragende Partei glaubhaft macht, dass sie ohne die einstweilige Anordnung in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt würde und dass daher ein Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.
- V. Das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Wirksamkeit dieses Schiedsgerichtsvertrages und über Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsvertrag stehen.

§ 2

Zulässigkeit der Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts

Das Ständige Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs oder Rechtsorgans des DFL e.V., der DFL GmbH oder des DFB angerufen werden, das nach den Satzungen und Ordnungen des DFL e.V. und des DFB zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist. Bei Entscheidungen der DFL GmbH, die vom DFL e.V. überprüft und abschließend beurteilt werden können, gilt erst der Beschluss des DFL e.V. als endgültige Entscheidung im Sinne von Satz 1.

Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 1 Absatz IV und § 5 dieses Vertrages.

§ 3

Besetzung des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler

- I. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter werden vom DFL e.V., der DFL GmbH, dem DFB und der Vereinigung der Vertragsfußballspieler e.V. (VdV) einvernehmlich bestimmt. Jede Partei dieses Schiedsgerichtsvertrages benennt zwei Beisitzer. Die zwei Beisitzer für die Lizenzspieler werden von der VdV benannt.
Eine Neubestimmung bzw. Abberufung ist möglich.
- II. Jeder Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Dies gilt für die Mitglieder des Ständigen Schiedsgerichts und für jeden Schiedsrichter, gleich durch wen er benannt wird.

III. Das Ständige Schiedsgericht besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts
Herr Prof. Dr. Udo Steiner, Regensburg
Dem ständigen Vertreter des Vorsitzenden
Herr Prof. Dr. Klaus Vieweg, Erlangen
2. Den vom DFL e.V. und der DFL GmbH benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Goetz Eilers, Darmstadt
Herr Prof. Dr. Martin Schimke, Düsseldorf
3. Den vom DFB benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Dr. Horst Hilpert, Bexbach
Herr Norbert Weise, Koblenz
4. Den für die Lizenzspieler von der VdV benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Dr. Frank Rybak, Northeim
N. N.

IV. Der Vorsitzende wird im Falle seines Ausscheidens sowie seiner Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Der ständige Vertreter vertritt den Vorsitzenden im Ständigen Schiedsgericht für Lizenzspieler nur für das jeweils laufende Verfahren.

Die beteiligten Parteien bestimmen für das jeweils laufende Verfahren einen der von ihnen benannten Beisitzer. Streitgenossen müssen sich dabei auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen.

War ein Lizenzspieler im Zeitpunkt der Anrufung des Schiedsgerichts nicht Mitglied der VdV, so kann der Lizenzspieler binnen acht Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichts durch Schriftsatz an das Schiedsgericht einen Beisitzer seiner Wahl benennen. Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit bleibt unberührt.

- V. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters haben die Beisitzer innerhalb einer Woche von der Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Verhinderung einverständlich einen Vorsitzenden zu bestimmen. Die Bestimmung gilt nur für das jeweilige anhängige Schiedsgerichtsverfahren.
- VI. Bei Ausscheiden oder Verhinderung beider Beisitzer kann jede beteiligte Partei einen Schiedsrichter für seinen Beisitzer benennen. Die Benennung durch eine Partei des Schiedsgerichtsvertrages muss spätestens acht Tage nach Zustellung der Benachrichtigung von der Verhinderung der Beisitzer durch Schriftsatz an das Schiedsgericht vorgenommen werden. Der Benannte ist nur für das jeweils zwischen den Parteien anhängige Schiedsgerichtsverfahren als Schiedsrichter berufen.

-
- VII. Kommt im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung keine Wahl des Vorsitzenden zustande oder wird bei Verhinderung der Beisitzer ein Schiedsrichter nicht rechtzeitig benannt bzw. vom Lizenzspieler kein Schiedsrichter benannt, der anstelle des von der VdV benannten Beisitzers tätig werden soll, so wird auf Antrag einer der am Verfahren beteiligten Parteien der Vorsitzende bzw. Beisitzer nur für das jeweilige Verfahren durch den Präsidenten des OLG Frankfurt bestimmt. Ernennet der OLG-Präsident den Vorsitzenden oder Beisitzer nicht innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim OLG, erlischt das Benennungsrecht des OLG-Präsidenten. Die Benennung erfolgt in diesem Falle durch die Präsidenten der Anwaltskammern, die zur Benennung jeweils in der alphabetischen Reihenfolge der Anwaltskammern berufen sind. Das Ernennungsrecht eines jeden Präsidenten erlischt, wenn es nicht binnen acht Tagen vom Eingang des Antrages bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer durch deren Präsidenten ausgeübt wird.

§ 4

Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler

- I. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Klage an das Ständige Schiedsgericht für Lizenzspieler über dessen Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle des Ständigen Schiedsgerichts hat die Anschrift:

N.N.

Ist eine Geschäftsstelle nicht eingerichtet, ist die Klage an den Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts oder seinen Vertreter zu richten.

Nach Zustellung der Klage an den Gegner ist unverzüglich zwischen den Parteien eine Einigung über die Höhe des Streitwertes herbeizuführen und dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts mitzuteilen.

Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses des Klägers abhängig.

Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts setzt nach Klageerhebung und Mitteilung des Streitwertes, auf den sich die Parteien geeinigt haben, den Kostenvorschuss fest. Dieser wird den Parteien vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Das Schiedsgericht setzt in eigener Zuständigkeit die Kosten der Geschäftsstelle fest, die von der unterlegenen Partei zu tragen sind.

Das Schiedsgericht ist befugt, in eigener Zuständigkeit auf Antrag einer der Parteien eine Kostenfestsetzung zu beschließen.

- II. Für das Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht für Lizenzspieler gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Das Schiedsgericht kann im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- III. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien zu eröffnen. Er ist den Parteien zuzustellen und beim LG Frankfurt niederzulegen, wenn nicht die Parteien hierauf verzichten.

§ 5

Einstweilige Anordnungen des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler im Eilverfahren

- I. Jede Partei des Schiedsgerichtsvertrages kann beim Ständigen Schiedsgericht für Lizenzspieler während eines laufenden Schiedsgerichtsverfahrens oder vor Einleitung eines Verfahrens dann, wenn die endgültige Entscheidung der Streitigkeit durch das Ständige Schiedsgericht zu erfolgen hat, eine einstweilige Anordnung beantragen. Das Schiedsgericht kann befristet, längstens bis zu seiner endgültigen Entscheidung in der Sache eine einstweilige Anordnung treffen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei und zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für die Partei erforderlich ist.
- II. Die einstweilige Anordnung kann durch das Schiedsgericht erlassen werden. Vor Erlass soll der anderen Partei des Schiedsgerichtsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag gegeben werden. Das Schiedsgericht kann vom Antragsteller vor einer Entscheidung die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Das Schiedsgericht kann die einstweilige Anordnung auch vor Erlass seiner endgültigen Entscheidung wieder aufheben.
- III. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu machen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen.
- IV. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler eine beantragte einstweilige Anordnung erlassen. Auch diese einstweilige Anordnung kann durch das Ständige Schiedsgericht für Lizenzspieler – und nicht durch den Vorsitzenden allein – abgeändert werden. Es gilt III. entsprechend.

§ 6

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- I. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen des Schiedsgerichtsvertrages hat auf den Bestand des Vertrags keinen Einfluss.
- II. Soweit es zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist, ist das Ständige Schiedsgericht für Lizenzspieler gemäß §§ 315 ff. BGB befugt, unwirksame Vertragsklauseln durch dem Sinn des Vertrags entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

§ 7

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Für die Hinterlegung des Schiedsspruchs sowie für sonstige Funktionen der ordentlichen Gerichte im Zusammenhang mit Schiedsgerichtsverfahren ist das Landgericht Frankfurt/Main zuständig.

in Vollmacht

.....
Lizenzspieler

.....
DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

in Vollmacht

.....
Deutscher Fußball-Bund e.V.

.....
DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

Frankfurt/Main, den